



**Von:** [Rechtsanwaltskanzlei Appelt](#)  
**An:** [An besaate RA-Kanzlei aus Wiesbaden und deren angebliche](#)  
**Cc:** ["Mandantin", eine US-Bank](#)

**Betreff:** RA Appelt (28. März 20) SFCU ./ S.; Datenauskunft; Untersagung jeder Datenweitergabe, Vernichtung/Archivierung,...

**Datum:** Samstag, 28. März 2020 13:45:21

**Dringlichkeit:** Hoch

**Vertraulichkeit:** Vertraulich

Sehr geehrter Herr Kollege A.,

vielen Dank für Ihr Schreiben mit Datum vom 27. März 2020 dessen Zugang wir Ihnen hiermit gerne bestätigen, dessen Inhalt wir jedoch in weiten Teilen sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht begründet bestreiten; ebenso Ihre ungerechtfertigten Auslegungen des von uns Geschriebenen, gegen die wir uns ausdrücklich verwehren. Soweit wir uns das explizite Eingehen auf einzelne Punkte ersparen, gelten diese als ausdrücklich bestritten, weil es sich entweder um bloße Unterstellungen handelt, Sie sich die Frage selbst leicht beantworten könnten, oder sie fallbezogen schlicht irrelevant und/oder offensichtlich unrichtig sind.

I. Trotz Kenntnisnahme unserer ausgeführten 6 Punkte zum (bedingt) vorsätzlichen Handeln Ihrer Kanzlei, bzw. von RA M., in unserem Schreiben vom 26. März 2020 behaupten Sie noch immer, Ihre Kanzlei hätte sich datenschutzrechtlich korrekt verhalten.

I.1 Ohne Vorwarnung und/oder nachträgliche Mitteilung verlässt RA M. die zwischen uns seit Monaten verwendeten Kommunikationswege (bekannte E-Mail-Adresse und Telefonnummer),

I.2 wählt – statt der ihm bekannten Telefonnummer – eine völlig andere Telefonnummer an, (Ihre gemachten Angaben hierzu sind zudem widersprüchlich, vgl. das Schreiben von RA M. vom 24. März 20);

I.3 holt dort keine verifizierte Information über die Identität des Unterfertigenden ein und/oder darüber, ob die angeblich angerufene Stelle unsere Mandantin vertritt, und

I.4 sendet dann hochsensible Daten, sowie Sach- und Rechtsausführungen von unserer Mandantin an eine wildfremde Stelle, und

I.5 informiert uns hierüber nicht, weder per E-Mail, noch über die ihm bekannte Telefonnummer, und

I. 6 hüllt sich mit diesem Geschehen auch weiterhin in Schweigen, obwohl wir die wirtschaftliche Dringlichkeit eines Handelns für unsere Mandantin – auch nach dem Schreiben vom 28. Jan. 20 - wiederholt ihm gegenüber sehr deutlich zum Ausdruck gebracht haben.

Ergänzend verweisen wir auf die bereits erwähnten 6 Punkte zum (bedingt) vorsätzlichen Handeln gemäß unseres Schreibens vom 26. März 2020.

Und Sie verlangen von uns eine Entschuldigung!?, von uns!?

Herr Kollege A., unter Bezugnahme auf die genannten Punkte lehnen wir dies ab.

Zudem weisen wir Sie darauf hin, dass wir kein beA-Postfach unterhalten müssen, dass es in München einen Rechtsanwalt Bernd Appelt gibt, sowie auf die von Ihnen selbst angeführte Tatsache, vgl. Ihr Schreiben, dass ich Axel Bernd Appelt heiße, was ein weiterer gewichtiger Grund für Sie hätte sein müssen, keinesfalls ohne weitere Nachprüfung hochsensible Daten unserer Mandantin an das von Ihnen unter Außerachtlassung jeglicher gebotenen Sorgfalt ausgewählte beA-Postfach zu versenden. Auch können die Angaben des Kollegen M. keinesfalls stimmen, dass er unter Angabe des (vollständigen) Namens des Unterfertigenden und Angabe unserer Kanzlei-PLZ "unser" beA-Postfach ermittelt hätte. Die Kanzlei-PLZ des Kollegen "Bernd Appelt" in München, unterscheidet sich von der Unseren vollständig, weshalb schon insoweit Ihre Angaben nachweisbar unwahr sind. Dass die beA-Recherche also wie vom Kollegen M. in seinem Schreiben vom 24. März 20 behauptet erfolgt wäre, ist somit nachweisbar gleichfalls unwahr, was uns veranlasst Sie und den Kollegen M. an die bestehende Wahrheitspflicht zu erinnern. Geben Sie doch bitte einfach mal meinen Namen und/oder unsere Kanzlei-PLZ im beA-Register ein. Da wird sicherlich nicht "unser" beA-Postfach angezeigt, welches sowieso nicht existiert. Auch darf sich kein Rechtsanwalt damit begnügen, nach der Eingabe eines beliebigen Namen, z.B. "Rolf Meier in Berlin" einfach auf "senden" zu drücken, einfach weil die Möglichkeit einer Namensgleichheit von Anwälten nicht ausgeschlossen werden kann. Wenn Sie also behaupten sich auch nur annähernd korrekt und/oder unter Beachtung der obliegenden Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Daten unserer Mandantin verhalten zu haben, so ist dies nachweisbar unwahr, Herr Kollege A..

II. Dass Ihr Partner RA M. sich anwaltlich für die SFCU nicht durch Vorlage einer anwaltlichen Vollmacht bestellt hat wissen Sie.

III. Dass Ihr Partner RA M. trotz der ihm wiederholt mitgeteilten wirtschaftlichen Dringlichkeit des Falles

(drohende Überschuldung des Nachlasses nach Annahme der Erbschaft), welche eine enge Abstimmung und ein zügiges Handeln erforderten, einfach verstummend abgetaucht ist, und vor und nach seinem Schreiben vom 28. Jan. 20 auf unsere Schreiben nicht geantwortet hat, wissen Sie.

Umgekehrt fühlen wir uns stets der Wahrung der Interessen unserer Mandantin verpflichtet, weshalb wir es nicht zulassen können, dass infolge des verstummenden Verzögerungsverhaltens Ihres Partners RA M. existenzielle Nachteile zulasten unserer Mandantin eintreten. Auch hierüber war Ihr Partner RA M. vor und nach seinem Schreiben vom 28. Jan. 2020 informiert. Und dennoch verweigerte er fortgesetzt jedes konstruktive Mitwirken, was übrigens eine erklärte Leitlinie auch der SFCU ist, da sich die USA insgesamt besser um ihre Truppen und Soldaten kümmern wollen.

IV. Natürlich sind wir über die Möglichkeit einer Erbscheinbeantragung auf dem Bürowege mittels Notar informiert. Wie Ihnen vielleicht bekannt, haben jedoch viele Notariatsbüros corona-bedingt geschlossen, weshalb dies in der Zwischenzeit nicht veranlasst werden konnte. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, werden wir, bzw. unsere Mandantin dies unverzüglich nachholen.

Zugleich entnehmen wir Ihrem Schreiben, dass Sie es trotz unserer wiederholten Schreiben und der aufgezeigten wirtschaftlichen Dringlichkeit für unsere Mandantin seit nunmehr gut 2 Wochen unterlassen haben einmal den Hörer in die Hand zu nehmen um sich unter den gegebenen Corona-Umständen wenigstens vom AG Erding unsere gemachten Angaben bestätigen zu lassen.

Und Sie appellieren an Kollegialität?

Dies alles belegt doch überdeutlich, dass Sie die Ihnen wiederholt erläuterte wirtschaftliche Dringlichkeit des Falles für unsere Mandantin völlig außeracht lassen, ja die Bearbeitung nach unserer Wahrnehmung geradezu bewusst wirkend verschleppen. Doch dies gestatten die allgemein obliegenden Sorgfaltspflichten weder der SFCU-Bank noch Ihnen.

V. Wir haben Sie Namens und im Auftrag unserer Mandantin nochmals dringend aufzufordern alle von uns schriftlich bereits genannten Nachweise über Empfang, Vernichtung und Nichtweitergabe der Daten unserer Mandantin durch die von Ihnen gewählte Empfängerstelle unverzüglich beizubringen und uns vorzulegen.

VI. 1 Ihr Verhalten belegt überdeutlich, dass Sie keinerlei Einsicht in das zulasten unserer Mandantin begangene Unrecht zeigen, weshalb wir weiterhin von einer hohen Wiederholungsgefahr bezüglich der Neuversendung von Daten unserer Mandantin an irgendwelche Dritten ausgehen müssen, was in Summe eine völlige Unzumutbarkeit für unsere Mandantin begründet, ihre Bankangelegenheiten gegenüber der SFCU mit Ihnen als mittelnde Kanzlei zu erledigen.

Sollte auch Herr von S. die Erfüllung der berechtigten Bankanliegen unserer Mandantin – unter ausdrücklicher Nichteinbeziehung Ihrer Kanzlei – ablehnen, werden wir all dies gegenüber der SFCU, natürlich in sachlich korrekter Weise, nochmals im Detail darstellen und erläutern.

Wir werden zudem die SFCU-Bank anweisen, keinesfalls Daten unserer Mandantin an Ihre Kanzlei weiterzureichen.

VI. 2 Sie scheinen einfach nicht begreifen zu wollen, dass es nach dem Geschehenen unserer Mandantin unmöglich-, und zudem gegen deren erklärten Willen nicht zugemutet werden kann, dass die Rechtsanwaltskanzlei W. (aus Wiesbaden) nochmals die Herrschaft über ihre Daten erlangt, da unsere Mandantin - angesichts Ihrer fortgesetzt dokumentierten Uneinsichtigkeit in die von Ihnen begangenen Fehler - ja dann wieder mit einer Versendung ihrer hochsensiblen Daten an unbefugte Dritte rechnen muss.

Ab welcher Anzahl von Datenschutzverstößen hielten Sie denn, Herr Kollege A., eine Unzumutbarkeit für gerechtfertigt? Ab 3, 5, oder gar 10 Datenschutzverstößen?

Unsere Mandantin ist ein Mensch!, Herr Kollege A.. Und dieser Mensch hat das Vertrauen in Ihre Datenschutz-Handhabung (und Professionalität) angesichts des Geschehenen und Ihrer dokumentierten Uneinsichtigkeit endgültig und begründet verloren, welche ja zudem objektiv zweifelsfrei belegt ist. Zudem können wir unsere Mandantin doch nicht zu einer Zusammenarbeit mit Ihnen zwingen, die ja nun wirklich wiederholt weder konstruktiv noch professionell verlaufen ist.

Sie lieferten und liefern uns einfach keine vernünftigen Argumente dafür.

VII. Da Sie unseren Vorschlag mit Schreiben vom 26. März 2020 augenscheinlich ablehnen, fordern wir Sie Namens und im Auftrag unserer Mandantin dazu auf:

1. Uns sämtliche Daten zu nennen, welche Sie, also Ihre Kanzlei, bezüglich unserer Mandantin vorliegen haben; und
2. All diese Daten unserer Mandantin unverzüglich zu löschen, sodass hinsichtlich der so reduzierten Daten unserer Mandantin allein nur noch der Archivierungszweck, aber kein unmittelbarer Zugriff hierauf mehr

möglich ist, bzw. garantiert wird.

3. Und es ab sofort zu unterlassen, Daten unserer Mandantin zu erheben, zu verarbeiten, etc., und/oder an Dritte weiterzureichen.

VIII. Da Sie unseren durchaus angemessenen und vernünftigen Vorschlag gemäß Schreiben vom 26. März 2020 offensichtlich ablehnen, unsere Mandantin jedoch unzweifelhaft die bereits wiederholt formulierten Ansprüche gegen die SFCU hat, werden wir uns somit direkt an die SFCU wenden, dieser mitteilen, dass aufgrund des von Ihnen begangenen Datenschutzskandals und Ihrer gezeigten Uneinsichtigkeit es unsere Mandantin unwiderruflich ablehnt und es ihr auch nicht weiter zugemutet werden kann, dass sie ihre Daten weiterhin über die Rechtsanwaltskanzlei W. - A. laufen lässt.

Zudem werden wir der SFCU sachlich mitteilen, dass Sie sich – trotz der geschilderten Umstände - unserem ja nun wirklich konstruktiven und angemessenen Vorschlag gemäß 26. März 2020 verweigert haben und sich hinsichtlich des Geschehenen – u.a. belegbar durch Ihr Schreiben – fortgesetzt uneinsichtig zeigen. Eine Zumutbarkeit für unsere Mandantin ist auch deshalb nicht gegeben, da Sie, auch nach Tagen einer Ihnen möglichen Besinnung, keinerlei Einsehen in Ihre Tat zeigen und haben, und schon allein deshalb eine Wiederholungsgefahr gegeben ist.

Und sollte Herr von S. gleichfalls unserem gemachten Vorschlag nicht näherzutreten wollen, werden wir unter natürlich sachlich-korrekt Beschreibung des Geschehenen bei der SFCU-Zentrale um einen anderen Ansprechpartner bitten, welcher bankseitig die Ansprüche unserer Mandantin bezüglich der SFCU-Bank erfüllen wird.

Unsere Mandantin wird also so oder so die ihr zustehenden Ansprüche erfüllt bekommen.

Herr Kollege A.; aufgrund des Geschehenen, der verständlichen Weigerung unserer Mandantin und infolge Ihrer fortgesetzten Uneinsichtigkeit in Ihr – unserer Auffassung nach – (bedingt) vorsätzliches Handeln zulasten unserer Mandantin, können wir überhaupt nicht anders vorgehen!

Es wäre ggf. Ihr Geschäftsgebaren, wenn Sie unter solchen Umständen Ihre Mandantschaft dennoch in eine Zusammenarbeit mit „einem solchen Gegenüber“ versuchen würden zu zwingen.

Wir gehen mit unseren Mandanten nicht so um.

Infolge der Ablehnung unseres Vorschlages betrachten wir somit die Kommunikation mit Ihnen als beendet, und werden ab sofort nur noch Schreiben beantworten, welche direkt von der SFCU stammen, und/oder den von uns als Nachweise/Entschuldigung, etc. benannten Inhalt aufweisen, UND auch in der Betreffzeile so gekennzeichnet sind.

Wir bitten um entsprechende Beachtung, verbunden mit dem Hinweis, dass wir unter den gegebenen Umständen Schreiben ohne diese Betreffzeile, Inhalt, etc. von Ihnen nicht länger bearbeiten können.

Da Sie so frei waren sich bereits an die RAK zu wenden, teilen wir Ihnen mit, dass wir kein Problem damit haben und im Bedarfsfall selbst davon Gebrauch machen werden, die zwischen uns diesbezüglich gewechselte Korrespondenz der jeweils zuständigen RAK zu übermitteln.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen B. Appelt

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass unsere Kanzlei selbst unter corona-bedingten Einschränkungen stand und steht, was sowohl personelle, technische und terminliche Auswirkungen hatte und hat.

Versand nach Diktat

Falls Sie übrigens einen Datenaustausch auf Basis einer asynchronen Verschlüsselung wünschen, bieten wir Ihnen diese Möglichkeit auf GPG-Basis natürlich gleichfalls gerne an. Bitte beachten Sie, dass wir ohne den Einsatz eines asynchron verschlüsselten Datenaustausches den unberechtigten Zugriff Dritter nicht ausschließen können, weshalb wir für diesen Fall keine Haftung übernehmen können.

Diese E-Mail einschließlich evtl. angehängter Dateien enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen, welche dem Berufsgeheimnis unterliegen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind und Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, dürfen Sie weder den Inhalt dieser E-Mail nutzen noch dürfen Sie die evtl. angehängten Dateien öffnen und auch nichts kopieren oder weitergeben/verbreiten. Bitte verständigen Sie den Absender und löschen Sie diese E-Mail und evtl. angehängte Dateien umgehend. Vielen Dank!

This email and all attachments are intended only for the confidential use of the individual to whom it is addressed. This email may also be legally privileged. If you are not the intended recipient of this message, any use, dissemination, distribution or copy of this email message or its attachments is prohibited. If you have

received this email message in error, please notify us immediately, and delete this message and its attachments permanently from your system. Thank you!

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: info@W. (aus Wiesbaden)-A..de <info@W. (aus Wiesbaden)-A..de>

Gesendet: Freitag, 27. März 2020 08:53

An: 'Rechtsanwaltskanzlei Appelt' <lawexpert@t-online.de>

Cc: 'Name' <A.@W. (aus Wiesbaden)-A..de>; 'RA M., Kanzlei W. (aus Wiesbaden), <RA M.@W. (aus Wiesbaden).de>

Betreff: AW: RA Appelt (26. März 20) Ihr Zeichen Service Credit Union ./ S. -1317/19; Anlage

Vertraulichkeit: Vertraulich

Sehr geehrter Herr Kollege Appelt,

in obiger Angelegenheit übersenden wir anliegend unser Schreiben vom heutigen Tage per Email mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RA-Kanzlei aus Wiesbaden

Übliche Kontaktdatenennung

Hinweis:

Der Inhalt dieser E-Mail einschließlich aller Anlagen ist möglicherweise vertraulich und unter Umständen rechtlich geschützt. Der Inhalt ist ausschließlich an einen bestimmten Empfänger gerichtet. Die Weitergabe, Offenlegung, Nachahmung, Herstellung von Kopien oder der sonstige Gebrauch durch Nichtadressaten oder durch den Adressaten außerhalb des konkreten Übersendungszwecks ist nicht erlaubt. Falls Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, unterrichten Sie bitte den Absender umgehend durch eine Antwort-E-Mail und löschen diese Nachricht einschließlich etwaiger Anlagen aus Ihrem System. Vielen Dank für Ihre Kooperation.

Von: Rechtsanwaltskanzlei Appelt <lawexpert@t-online.de>

Gesendet: Donnerstag, 26. März 2020 13:32

An: US-Bank; m.@W. (aus Wiesbaden)-a.de; info@W. (aus Wiesbaden)-wahl.de; a@W. (aus Wiesbaden)-a.de

Cc: an Mandantschaft

Betreff: RA Appelt (26. März 20) Ihr Zeichen Service Credit Union ./ S. -1317/19; Anlage

Priorität: Hoch

Vertraulichkeit: Vertraulich

Sehr geehrter Herr von S., sehr geehrter Herr Kollege M.,

unter Bezugnahme auf unser E-Mail-Schreiben vom 24. März 2020 halten wir vorliegend nochmals folgendes fest:

Sie, Herr Kollege M., haben unter größter Außerachtlassung jeglicher Sorgfaltspflichten gegen elementare Bestimmungen des Datenschutzrechts verstoßen, dadurch unsere Mandantin sehr erheblichen Schaden zugefügt, was sich alles die SFCU in Gänze mithaftend zurechnen lassen muss, da die Daten unserer Mandantin von der SFCU stammen und die SFCU RA M. hierzu beauftragt hat. Zudem: das Datenschutzrecht unterscheidet nicht danach, ob der Verstoß über ein beA-Postfach oder auf anderem Wege erfolgt ist.

Ihre Tatbegehung geschah mindestens grob fahrlässig; unserer Auffassung nach sogar bedingt vorsätzlich, was wir gerne kurz ausführen werden.

1. wir hatten über Monate einzig über den Kanzleiaccount lawexpert@t-online.de <<mailto:lawexpert@t-online.de>> alle schriftliche Kommunikation geführt, sowie in Einzelfällen per Smartphone.
2. wir hatten niemals behauptet, angedeutet oder aufgrund unseres Briefkopfes zu erkennen gegeben, dass wir über eine beA-Adresse verfügen würden, zu deren Einrichtung bekanntermaßen keine Verpflichtung besteht.
3. wir weisen in jeder unserer E-Mail-Fußnoten darauf hin, dass mit unserer Kanzlei jederzeit ein asynchron verschlüsselter Datenaustausch möglich ist.
4. Sie, Herr M., haben mit Ihrer beA-Aktion plötzlich ohne jede Ankündigung den zwischen uns über Monate verwendeten Kommunikationsweg, vgl. Ziff. 1, verlassen, a) ohne jede Vorankündigung und b) ohne jede nachträgliche Information hierüber auf dem bisherigen Kommunikationsweg. Ein kurzer Einzeiler hätte genügt und ist unter Kollegen eine Selbstverständlichkeit.
5. Sie, Herr M., haben, ohne sich über die Identität der von Ihnen beA-angewählten Adresse Klarheit zu verschaffen, was angesichts vorstehender Ziffern 1. – 3. eine Selbstverständlichkeit gewesen wäre, hochsensible Bankdaten und – wenngleich in Teilen rechtlich unzutreffende – Ausführungen über die Nachlasssituation unserer Mandantin an einen faktisch x-beliebigen Dritten versandt, UND sich auch nicht danach wenigstens kurz darüber versichert, ob Ihr Schreiben vom 28. Jan. 20 überhaupt den gewünschten Adressaten erreicht hat.
6. Und auch nachdem wir – auch nach dem 28. Jan. 20 – wiederholt auf die wirtschaftlich bedingte Dringlichkeit des Anliegens unserer Mandantin hingewiesen hatten, schwiegen Sie sich weiter aus, und erwähnten mit keinem Wort Ihr Schreiben vom 28. Jan. 2020, und/oder dessen wesentlichen Inhalt. Auch aus

der weiterhin zum Ausdruck gebrachten Dringlichkeit des Anliegens unserer Mandantin war für Sie jederzeit erkennbar, dass wir über Ihr Schreiben vom 28. Jan. 2020 keine Kenntnis hatten.

Dies, Herr M., ist ein

(1) Nichtmehr „nur“ grob fahrlässiges, sondern ein nachweisbar vorsätzliches Handeln, welches hinsichtlich aller Punkte zweifelsfrei bewiesen werden kann, und

(2) Ein durch anwaltliche Un-Kollegialität kaum mehr zu überbietendes Verhalten Ihrerseits.

Dass all dies sehr empfindlich rechtlich geahndet und sanktioniert werden kann, müssen wir zum jetzigen Zeitpunkt sicherlich nicht weiter ausführen. Rechtlich geahndet und sanktioniert zulasten von Ihnen, Herr Kollege, als auch in gleicher Weise zulasten der SFCU, Herr von S..

Mit etwas Verstand und weniger Eitelkeit wäre dieser datenschutzrechtliche Supergau sicherlich leicht vermeidbar gewesen, Herr Kollege.

Und bevor Sie das Geschehene herunterspielen wollen: Ich möchte einen von Ihnen sehen, wenn ich seine hochsensiblen Bankdaten, samt ausführlicher Nachlassdarstellung an jemanden x-beliebigen versenden würde.

Unter den gegebenen Umständen, bei denen wir die Interessen und (Sanktions-)Wünsche unserer geschädigten Mandantin bitte nicht vergessen wollen, ergeben sich primär zwei Möglichkeiten.

I. Sie, Herr Kollege, erweitern den zulasten der Rechtsanwaltskanzlei W. aus Wiesbaden bereits begangenen Flurschaden, und wir tragen das Ganze bis zum bitteren Ende aus; oder

II. unsere Mandantin, welche – wie für Sie unter den nun wiederholt genannten Daten beim AG Erding seit Tagen nachprüfbar ist, vgl. zudem Schreiben des AG Erding in Anlage – unbeschränkte Vollerbin des Nachlasses des verstorbenen SFCU-Kontoinhabers Herrn S. ist, unter rechtlicher Einbeziehung des Nachlasses ihrer Mutter, deren unbeschränkte Vollerbin sie gleichfalls ist, erhält unverzüglich alle begehrten Kontounterlagen und -informationen, sowie unverzüglich einen vollfunktionsfähigen Kontozugang, sodass sie über diese Konten in Gänze uneingeschränkt und sofort verfügen kann.  
In diesem Zusammenhang widerruft unsere Mandantin auch noch einmal ausdrücklich, vorsorglich abgesehen von ihr selbst, jede Co-Owner-Stellung welcher Personen auch immer, und/oder jede Vollmacht für welche juristische- und/oder natürliche Person auch immer, welche zulasten der Nachlasskonten ausgestellt und/oder begründet wurden mit sofortiger Wirkung.

Auf die bereits vor Monaten entsprechend und auch darüber hinausgehend lautenden Widerrufserklärungen unserer Mandantin wird ergänzend verwiesen.

Bis zur Implementierung des (Online-) Zugangs unserer Mandantin bezüglich der Nachlasskonten, erfolgt alle Kommunikation direkt mit Ihnen, Herr von S., über Ihren uns bekannten und wiederholt angeschriebenen E-Mail-Kontakt, plus der Nennung eines kumulativ anzuschreibenden SFCU-E-Mail-Kontaktes, sollten Sie in einem Einzelfall nicht erreichbar sein, und deshalb die Erledigung durch einen von Ihnen benannten Dritten notwendig sein.

Auf die von Ihrer Seite noch ergänzend zu erbringenden Nachweise und Entschuldigungen, wie in unserem Schreiben vom 24. März 2020 bereits ausgeführt, wird zur Vermeidung von Wiederholung verwiesen. Hierauf wird unsere Mandantin nicht verzichten.

Ziel ist die unverzügliche Sicherstellung, dass unsere Mandantin ohne weitere Verzögerungen, Unannehmlichkeiten, und/oder Hindernisse alle (banküblichen) begehrten Unterlagen, Informationen und Zugänge zur ungehinderten Kontoverfügung erhält.

Bitte entscheiden Sie, wie wir vorgehen sollen.

In Erwartung Ihrer zügigen Antwort (bis spätestens morgen Mittag, 12:00 Uhr) verbleiben wir

mit freundlichen (kollegialen) Grüßen B. Appelt

Versand nach Diktat

<<...>>

Falls Sie übrigens einen Datenaustausch auf Basis einer asynchronen Verschlüsselung wünschen, bieten wir Ihnen diese Möglichkeit auf GPG-Basis natürlich gleichfalls gerne an. Bitte beachten Sie, dass wir ohne den Einsatz eines asynchron verschlüsselten Datenaustausches den unberechtigten Zugriff Dritter nicht ausschließen können, weshalb wir für diesen Fall keine Haftung übernehmen können.

Diese E-Mail einschließlich evtl. angehängter Dateien enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen, welche dem Berufsgeheimnis unterliegen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind und Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, dürfen Sie weder den Inhalt dieser E-Mail nutzen noch dürfen Sie die evtl. angehängten Dateien öffnen und auch nichts kopieren oder weitergeben/verbreiten. Bitte verständigen Sie den Absender und löschen Sie diese E-Mail und evtl. angehängte Dateien umgehend. Vielen Dank!

This email and all attachments are intended only for the confidential use of the individual to whom it is addressed. This email may also be legally privileged. If you are not the intended recipient of this message, any use, dissemination, distribution or copy of this email message or its attachments is prohibited. If you have received this email message in error, please notify us immediately, and delete this message and its attachments permanently from your system. Thank you!